

II 3711.

GUHRAU

6 17-8A

Da

des evangelische Kirchenkollegium

z. H. des Herrn Pastor Schutz

Hofheim

Postfach 100

Wetzlar

zu  
Schlüchtersheim.

In der Examen-Abzählung über das Schutzgesetz  
des Reichs von Neuchâtel, beauftragten die Prin-  
zipalcollegien mir nachzutragen, was auf dem Exa-  
men Nr. 4. zu Neuchâtel für das Examen der  
evangelischen Kirche zu Schlichthausen in vor-  
sitzender Person unserer Capitularien nachzutragen  
und zwar: 20<sup>te</sup> vom 16<sup>ten</sup> Januar 1791. laut  
Anordnung vom 12. Decbr. 1796.; vom 20. <sup>ten</sup>  
vom 20<sup>ten</sup> Octobr. 1797. laut Anordnung vom 18<sup>ten</sup>  
Novembr. 1797. und 100. <sup>te</sup> vom 26<sup>ten</sup> Decbr.  
1800. laut Anordnung de eodem.

Diese Posten sind nachblieflich bereits beauftragt,  
und befindet sich von dem Kirchencollegium eine  
Privatquittung vom 3<sup>ten</sup> März 1819. bei dem  
Abthe, wodurch die Rückzahlung bereits im Jahre  
1805. erfolgt sein soll. Das Schutzgesetz Lu-  
den, zu welchem Minderere gehören, ist von  
dem Lösung dieser Pflichten gegeben, und

selb



selb. des Ringers Collegium verfaßt wird, eine  
Quittung über Rückzahl und Zinsen in be-  
glaubigster Form nebst den Zinsenverrechnen  
mitzulegen, oder gleichfalls anzugeben, wo  
sich letztere befinden. Die Quittung muß  
von dem Ringers Collegium und dem Herrn  
dem Ringer unterschrieben sein.

Gebrau den 30<sup>ten</sup> April 1852.

Königliches Kreisgericht. II. Abteilung.  
Chammis.

Da

des evangelische Ringers Collegium  
z. H. des Herrn Herrn Schutz  
Hofesgrundes

II. 3711.

zu  
Schlichtingsheim.

In dem Hof- und Kammern-Rath der Königin Luise  
in Berlin ist am 30<sup>ten</sup> April 1771 eingelaufen:  
Folgender:

Es ist nicht davon bekannt, daß das Auser des fürstlichen  
in dem Brief vom 14<sup>ten</sup> auf dem Generalpost No: 4. zu  
Neckarau schon gefest setz; auf dem daselbst keine Zusicherung  
erhalten, und daselbst in der andern Kaufverhandlung vor  
sehen. Was können daher die ersten wieder einsehen, nach angetan,  
so sie sich erklären: Das genannte Regital muß demnach  
schon längst zurückgezahlt worden sein, und es können  
für uns die Forderung abgeben, daß das Auser des fürstlichen  
zum Auser keine Forderung an dem Generalpost No: 4. zu  
Neckarau setz.

